**KINDERGARTEN-ORDNUNG**

**TRÄGER**

Träger des Kindergartens ist der

**„Arbeitskreis zur Förderung der Waldorfpädagogik in Riedenberg e.V.“**

**PÄDAGOGIK**

Der Waldorfkindergarten arbeitet auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Der Besuch von Elternabenden und anderen pädagogischen Veranstaltungen im Kindergarten wird im Interesse der Kinder als absolut notwendig angesehen und ist verpflichtend für alle Eltern. Mit besonderen Sorgen um das Kind wenden sich die Eltern an ihre Gruppenleitung. Hausbesuche oder persönliche Gespräche werden bei Bedarf eingerichtet.

**AN- UND ABMELDUNG, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Anmeldung eines Kindes bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme wird nach erfolgtem

Aufnahmegespräch gruppenintern entschieden.

Vor der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung über die Kindergartenreife und den gesundheitlichen Zustand des Kindes vorzulegen.

Die Probezeit beträgt 3 Monate ab Beginn des Betreuungsverhältnisses. Innerhalb dieser Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gelöst werden. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses vor Vertragsbeginn ist nicht zulässig (Vertragsbeginn entnehmen Sie der Vereinbarung).

Die Kündigung bzw. Abmeldung vom Kindergarten muss schriftlich erfolgen.

Bei regulärem Schuleintritt ist eine Abmeldung nicht notwendig.

**ÖFFNUNGSZEITEN**

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag ab 7:15 Uhr geöffnet. Die VÖ-Gruppe ist bis 12:00 Uhr bzw. 13:15 Uhr, die Ganztagesgruppe Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr; die Kleinkindgruppe Montag bis Freitag 7:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die Kinder müssen von einem Erziehungsberechtigten in den Kindergarten gebracht und wieder abgeholt werden. Soll eine der Erzieherin nicht bekannte Person ein Kind abholen, muss dies vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr gebracht werden. Notwendige Telefongespräche mit der Erzieherin, wie z.B. Abmeldung bei Krankheit sollten zwischen 7:15 Uhr und 8:30 Uhr oder nach 12:00 Uhr geführt werden.

Die Kindergartenferien orientieren sich an den gesetzlichen Schulferien in Baden-Württemberg und werden jährlich bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in den Ferienzeiten angeboten, ausgenommen den Weihnachtsferien und drei Wochen Sommerferien. Kinder die eine Ferienbetreuung brauchen, müssen hierfür gesondert angemeldet werden.

**UNFÄLLE / KRANKHEITEN / FEHLZEITEN**

Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen (einschließlich dem Weg vom und zum Kindergarten).

In Krankheitsfällen und bei Fehlzeiten der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um eine unmittelbare, Nachricht. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Diphterie, Läuse, Magen-Darm-Infekten, Bindehautentzündungen, etc.) benötigen wir eine ärztliche Unbedenklichkeits-Bescheinigung vor dem Besuch des Kindergartens.

**VERWALTUNG / FINANZIELLE REGELUNG**

Die finanzielle Grundlage des Kindergartens wird gebildet aus

1. den Zuschüssen der Stadt Stuttgart und des Landes Baden-Württemberg,
2. dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder.

Dieser Beitrag umfasst

* den Kindergartenbeitrag nach der städtischen Gebührenordnung
* den vom Zuschussgeber geforderten Eigenanteil des Trägervereins und
* den Anteil zur Finanzierung der speziellen Angebote unseres Waldorfkindergartens

1. den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Spenden.

Über die Höhe der jeweiligen Elternbeiträge informiert die aktuelle Beitragsübersicht.

Der Vertrag beginnt am 1. September des Eintrittsjahres und endet am 31. Juli vor der Einschulung des Kindes. Bei Aufnahme des Kindes schließen Eltern und Trägerverein eine Vereinbarung über die Beitragszahlung entsprechend der gewählten Betreuungsform ab. Die monatlichen Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig, auch in den Ferienmonaten und bei anderen Ausfallzeiten.

Kann der monatliche Beitrag nicht oder nur teilweise geleistet werden, besteht die Möglichkeit auf Ermäßigung. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Trägervereins zu stellen. Bei Rückstand eines Monatsbeitrages kann das Betreuungsverhältnis zum Ersten des Folgemonats ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden. Zahlungsrückstände sind nachzuzahlen.

**ELTERNMITARBEIT**

Der Kindergarten wird in freier Trägerschaft verwaltet und ist auf freiwillige, tatkräftige Mitarbeit von Eltern und Freunden angewiesen. Möglichkeiten sind sowohl die Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitskreisen und im Vorstand, als auch die Mithilfe bei Gartenaktionen, Festvorbereitungen, Hausrenovierungen oder ähnlichem.

Die Mitgliedschaft im Trägerverein ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten.